



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Schiedsspruch zum AOK-Hausarztvertrag sofort umsetzen – Sicherstellung der Patientenversorgung gewährleisten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Umsetzung des Schiedsspruchs vom 19. Dezember 2014 zum Hausarztvertrag des Bayerischen Hausärzteverbands mit der AOK Bayern sicherzustellen.

Insbesondere ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Einsetzung eines Staatskommissars bei der AOK Bayern für den Bereich der Umsetzung dieses Hausarztvertrags zu forcieren.

### Begründung:

Gesetzliche Krankenkassen müssen ihren Versicherten eine besondere hausärztliche Versorgung durch Hausarztverträge anbieten (§ 73b Abs. 1 SGB V). Dennoch sind die Vertragsverhandlungen seit 2010 von Streitereien, Schiedsverfahren, Kündigungen und einer Vielzahl von Klagen geprägt. Es ist das Recht einer gesetzlichen Krankenkasse, ihre Belange gerichtlich durchzusetzen, aber die Interessen der Versicherten und ihr gesetzlicher Anspruch auf die besondere Versorgung durch Hausarztverträge dürfen hierbei nicht außer Acht gelassen werden.

Am 19. Dezember 2014 erfolgte der Schiedsspruch von Dr. Klein zum Hausarztvertrag mit der AOK Bayern. Trotzdem erfolgte keine Umsetzung durch die AOK Bayern, obwohl Klagen gegen derartige Schiedssprüche keine aufschiebende Wirkung entfalten, wie das Bundessozialgericht jüngst bestätigt hat. Nach gescheiterten Beraterversuchen durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erfolgte am 28. Mai 2015 die rechtsaufsichtliche Anordnung, mit der der Schiedsspruch rückwirkend zum 1. April 2015 für sofort vollziehbar erklärt wurde. Auch hiergegen hat die AOK Bayern Klage erhoben. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege im Landtag am 16. Juni 2015 wurde berichtet, dass das StMGP nunmehr nochmals abwarten möchte bis die gerichtliche Entscheidung vorliegt, bevor Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Dies macht nach Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keinen Sinn.

Im Interesse einer hochwertigen hausärztlichen Versorgung der Versicherten der AOK Bayern muss die Umsetzung des geschiedsten Hausarztvertrags nun mit den rechtlich gebotenen Mitteln durchgesetzt werden.